Das neue Hungerdiktat zerstört die Arbeitslosenversicherung

Von Hans Schröter

Mit voller Wucht trifft das neue Hungerdiktat der Brüningregierung die Aermsten der Armen, die Erwerbslosen. Das gewaltige Defizit in der Höhe von 400 bis 500 Millionen Mark in der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge, welches durch eine rücksichtslose Finanzpolitik, Streichung aller Zuschüsse zur Arbeitslosenversicherung, durch den Bankrott der kapitalistischen Wirtschaft, entstanden ist, soll jetzt durch einen radikalen Abbau in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenfürsorge ausgeglichen werden. Die Wirkungen der Einzelbestimmungen der Notverordnung hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung laufen auf eine vollständige Zerstörung der Erwerbslosenversicherung hinaus.

Die Jugendlichen bis zum 21. Lebensjahre sollen verhungern

Für alle Jugendlichen bis zum 21. Lebensjahre bestimmt die Notverordnung durch eine Aenderung des § 87, Absatz 11, daß in Zukunft nur solche ein Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung haben, die bis zum 21. Lebensjahre keinen unterhaltsberechtigten Anspruch besitzen. Für alle davon betroffenen jugendlichen Arbeitslosen bedeutet das, wenn sie noch Eltern haben, daß sie einfach

von dem Bezuge der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen

sind. Das Schändliche dabei ist, daß sie aber trotzdem ihre Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichten müssen. Die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung erfolgt also hier auf Kosten der hungernden Eltern, d. h. der „unterhaltspflichtigen Angehörigen".

Aber auch hinsichtlich der Hausgewerbetreibenden und der Heimarbeiter wird eine ungeheuerliche Bestimmung in das Gesetz durch Aenderung des § 75 a verordnet, wonach diese Gruppen einfach aus der Versicherung ausgeschlossen sind, wenn die Reichsanstalt nicht ausdrücklich die Versicherungspflicht anordnet.

Die Zwangsarbeit wird eingeführt

Die Forderung der Schwerindustrie und aller Scharfmacher in Deutschland auf **Einführung der Zwangsarbeit** trägt die Regierung durch die verschiedenen Bestimmungen in der Notverordnung Rechnung. An dieser Tatsache wird nichts geändert, wenn durch raffinierte Formulierungen der Anschein erweckt werden soll, es handle sich um eine „freiwillige" Arbeitsdienstpflicht. Am besten wird das durch die Aenderung des § 91 bewiesen, dem folgender Absatz angefügt wird:

„Für Arbeitslose über 21 Jahren kann die versicherungsmäßige Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig gemacht werden."

Außerdem wird ein wichtiger Absatz dieses Paragraphen beseitigt, wonach den Arbeitslosen in der Vergangenheit nur solche Arbeiten zugewiesen werden durften

„die ihnen nach ihrem Lebensalter, **nach ihrem Gesundheitszustand** und ihren häuslichen Verhältnissen zugemutet werden können."

Der Arbeitslose soll zum Streikbruch gezwungen werden

Als ein selbstverständliches Recht aller Arbeiter galt es bisher, daß durch Streik oder Aussperrung freigewordene Stellen durch Arbeitslose nicht besetzt werden durften. Mit diesem Recht bricht das Brüningdiktat. Die betreffende Bestimmung des Gesetzes im § 96 wird beseitigt. Diese neue Bestimmung ist von außerordentlicher Bedeutung, besonders in der jetzigen Periode der herannahenden großen Wirtschaftskämpfe infolge des weiteren Lohn- und Gehaltsraubes an den Arbeitern. Das Millionenheer der Erwerbslosen soll zur Streikbrecherarmee degradiert und zur drohenden Gefahr für die um ihr Existenzminimum ringenden Betriebsarbeiter gemacht werden. Den Erwerbslosen, die sich in Zukunft weigern, Streikbrucharbeit zu verrichten, droht der Entzug der Unterstützung und verschärfte Sperrfrist.

Sperrfrist als Mittel des Unterstützungsraubes

Furchtbar hat sich die „Reform" des Sozialdemokraten Wissell durch verschärfte Anwendung der Sperrfristbestimmungen an den Arbeitslosen bisher ausgewirkt. In der Praxis werden diese Sperrfristparagraphen angewandt, um den Arbeitslosen durch eine infame Auslegung **die Unterstützung zu rauben.** In Verbindung mit der Einführung der Zwangsarbeit wird dieses Mittel des Unterstützungsraubes noch weiter ausgebaut. Der neue § 93c, der bestimmt:

„... daß ohne daß einer der Tatbestände der §§ 90, 92 oder 93 vorliegt, **kann dem Arbeitslosen die Unterstützung für 6 Wochen gesperrt werden, wenn sich aus bestimmten Tatsachen (!) ergibt, daß der Arbeitslose arbeitswillig, oder durch eigenes Verschulden arbeitslos ist."**

Was heißt das? Der Arbeitsamtsvorsitzende, der diese „Tatbestände" feststellt, kann den Arbeitslosen einfach als „arbeitsunwillig" erklären und ihn mit einer Sperrfrist belegen. Aber noch mehr. Durch „eigenes Verschulden", das wird in Zukunft bedeuten, wenn ein Arbeiter sich an einem Streik auf den Ruf der Revolutionären Gewerkschaftsopposition oder als Abwehr gegen Lohnraub und Verschlechterung seiner Arbeitsbedingungen zur Wehr setzt. Diese Bestimmung ist ein furchtbares Mittel in den Händen der faschistischen Arbeitsamtsbürokratie, um hunderttausende von Erwerbslosen um ihre Unterstützung zu bringen und im Dienste der Scharfmacher den Streikwillen der Arbeiter zu brechen.

Der Anschlag auf die Saisonarbeiter

Bei den wiederholten Verschlechterungen der Arbeitslosenversicherung forderten die Vertreter der bürgerlichen Parteien den Ausschluß der Saisonarbeiter aus der Arbeitslosenversicherung bzw. die Einrichtung von Gefahrenklassen. Diesen Forderungen trug die Sozialdemokratie durch die Wissellreform insofern Rechnung, als durch die Einführung des § 107 a alle Saisonarbeiter während der berufsüblichen Arbeitslosigkeit nur Unterstützung in der Höhe der Krisenunterstützungssätze erhielten. **Das Brüningdiktat holt jetzt gegen die Saisonarbeiter jetzt einen vernichtenden Schlag.** Im § 99 Abs. 3 wird jetzt bestimmt, daß für die berufsüblichen Arbeitslosen

„die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung 20 Wochen"

beträgt. Durch die Neuformulierung des § 107 a erhalten die Saisonarbeiter nicht nur während der berufsüblichen Arbeitslosigkeit die Sätze der Krisenfürsorge, sondern diese Sätze werden in Zukunft für diese Schichten überhaupt nur gezahlt. Da durch die Notverordnung die Hauptunterstützungssätze in der Arbeitslosenversicherung radikal abgebaut werden, **sinken auch die Sätze in der Krisenfürsorge weiter ab. Für die berufsüblichen Arbeitslosen bedeutet das nicht nur die Verkürzung der Unterstützungsdauer, sondern auch zu gleicher Zeit einen unerhörten Raub an ihren bisherigen Unterstützungen.**

Rückzahlungspflicht für erhaltene Krisenunterstützung

Die ursprünglichen Pläne auf Zusammenlegung der Wohlfahrtsfürsorge mit der Krisenunterstützung werden in der Notverordnung nicht verwirklicht. Man nahm deswegen davon Abstand, da zwangsläufig das Heer der Ausgesteuerten gewaltig anwächst, die Kosten für die Unterhaltung der Ausgesteuerten riesenhaft steigen müssen und die Brüningregierung die Sorge für die Aufbringung der Kosten auch in Zukunft den Gemeinden aufbürden will. **Dafür wurde die Krisenfürsorge in grauenhafter katastrophaler Weise verschlechtert.** Der neu eingeführte § 16a bestimmt in seinem 1. Absatz:

„Empfänger von Krisenunterstützung sind verpflichtet, die Beträge, die für sie aus der Krisenfürsorge als Hauptunterstützung aufgewendet **werden, zu erstatten,** sobald und soweit sie hinreichendes Einkommen oder Vermögen haben, und ihr Einkommen durch die Erstattung der Unterstützung nicht unbillig **erschwert wird."**

Was die Brüningregierung dabei unter „unbillig" versteht, wird uns in den weiteren Bestimmungen erläutert, indem festgestellt wird, daß bereits **nach drei Monaten** nach Uebernahme einer Arbeit **die Rückerstattungspflicht in Kraft tritt.** Man denke sich den Erwerbslosen, der jahrelang arbeitslos, verelendet, abgerissen und verschuldet ist. Außerdem kann die Rückerstattungspflicht den Gemeinden übertragen werden, das heißt, daß diese noch mehr als bisher zu den Eintreibern gezahlter Hungerunterstützungen gemacht werden.

Radikale Senkung der Unterstützungssätze in der Arbeitslosenversicherung

Um das hungernde Heer der Erwerbslosen irrezuführen, behauptet die Regierung in ihren Mitteilungen und ebenso die sozialfaschistische Presse, daß eine generelle Kürzung der Unterstützungssätze um 5 Prozent stattfindet. **Das ist falsch.** Lediglich die Hundertsätze vom Einheitslohn, die für die Hauptunterstützung maßgebend sind, werden in jeder Klasse um 5 Prozent gesenkt. In Wirklichkeit beträgt die Kürzung von 6,6 bis 14,2 Prozent.

Die Hauptunterstützung wird in Zukunft betragen:

Lohnklasse	Jetzige Hauptunterstützung vom Einheitslohn in Proz.	Jetzige Hauptunterstützung vom Einheitslohn in Mark	Familienzuschlag pro Kopf	Jetziger Hauptunterstützungssatz ohne Familienzuschläge	Senkung in Proz.
I	75	6.00	0.40	5.60	6,6
II	65	7.80	0.60	7.20	7,6
III	55	8.80	0.80	8.00	9,0
IV	47	9.87	1.05	8.82	10,6
V	40	10.50	1.35	9.45	12,5
VI	40	13.20	1.65	11.55	12,5
VII	37,5	14.63	1.95	12.68	13,3
VIII	35	15.75	2.25	13.50	14,2
IX	35	17.85	2.55	15.30	14,3
X	35	19.95	2.85	17.10	14,2
XI	35	22.05	3.15	17.90	14,2

Der Schwindel in der christlichen und sozialdemokratischen Presse, daß von einer allgemeinen Kürzung der Unterstützung abgesehen worden sei, ist durch die vorstehende Aufstellung widerlegt. Wie schon betont, sinken damit auch die Sätze in der Krisenfürsorge allgemein, da dieselben ja den Grundbeträgen der Hauptunterstützungen in der Arbeitslosenversicherung entsprechen.

Eine weitere Senkung der Unterstützung wird durch die neue Form der Berechnung des Arbeitsentgeltes und der Einteilung in die Lohnklassen herbeigeführt. Dies trifft besonders für die Kurzarbeiter zu. Für sie wird nicht mehr der Tariflohn in der tariflichen Arbeitszeit bei Kurzarbeit als Berechnungsgrundlage genommen, sondern nur noch die Summe, die bei 40stündiger Arbeitswoche erzielt worden wäre. Außerdem kann der Vorsitzende des Arbeitsamtes die Zeit, die zur Berechnung zugrunde gelegt wird, von 13 Wochen bisher auf 26 Wochen oder sechs Monate verlängern. Gegen diese Anordnung des Vorsitzenden ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Unterstützungsraub durch Verlängerung der Wartezeiten

Besonders zahlreich in der neuen Notverordnung sind jene Bestimmungen, wodurch ein indirekter Unterstützungsraub eintritt. Das trifft auch auf die Bestimmung der Verlängerung der Wartezeiten zu. Die Wartezeiten werden jetzt verlängert:

auf 21 Tage bei Arbeitslosen ohne zuschlagsberechtigte Angehörige;

auf 14 Tage bei Arbeitslosen mit einem, zwei oder drei zuschlagspflichtigen Angehörigen;

auf 7 Tage bei Arbeitslosen mit vier oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen.

Außerdem tritt die Verkürzung der Wartezeit nicht mehr im Anschluß an Kurzarbeit, Arbeitsunfähigkeit oder bei behördlich angeordneter Verwahrung von mindestens zweiwöchiger Dauer ein, sondern erst bei vierwöchiger Dauer.

Da der Arbeitslose die Arbeitslosenunterstützung erst nachträglich erhält, bedeutet die Bestimmung über die Verlängerung der Wartezeiten, daß die Arbeitslosen erst nach vier bzw. drei oder zwei Wochen in den Genuß der Arbeitslosenunterstützung gelangen.

Die Ermächtigung zur vollkommenen Zerstörung der Arbeitslosenversicherung

Das ungeheuerlichste, soweit die Arbeitslosenversicherung in Frage kommt, wird in den Artikeln 2 und 4 „verordnet". Nach dem Artikel erhält der Vorstand der Reichsanstalt die Ermächtigung, nach der er zur Sicherstellung des Ausgleiches der Einnahmen und Ausgaben verpflichtet ist:

„Er darf zu diesem Zweck den Beitrag ändern, **die Höhe der Arbeitslosenunterstützung herabsetzen,** jedoch nicht unter die Sätze der Krisenunterstützung, und die **Höchstdauer** der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung **kürzen.** Bei den Beschlüssen wirken die Vertreter der öffentlichen Körperschaften nicht mit, **gegen die Beschlüsse ist eine Beschwerde an den Verwaltungsrat nicht zulässig.**

Die Reichsregierung kann dem Vorstand für seine Beschlüsse eine Frist setzen. Faßt der Vorstand in dieser Frist keine Beschlüsse, durch die der finanzielle Ausgleich gesichert wird, oder stimmt die Reichsregierung den Beschlüssen des Vorstandes nicht zu, **so kann die Reichsregierung die notwendigen Anordnungen selbst treffen."**

Mit dieser Ermächtigung werden alle Bestimmungen über die Höhe der Unterstützung, Rechtsanspruch, Dauer der Unterstützungszeit, Höhe der Beiträge einfach außer Kraft gesetzt und **alles dem Belieben des Vorstandes der Reichsanstalt anheim gegeben.** Aber noch mehr, darüber hinaus bestimmt der Artikel 4:

„Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrates oder nach Anhörung des Vorstandes der Reichsanstalt an dem Gesetz Aenderungen vornehmen, um den Aufbau und die Verwaltung der Reichsanstalt und die Durchführung des Gesetzes zu vereinfachen und zu verbilligen ... Eine Beschwerde an den Verwaltungsrat ist nicht zulässig."

Damit hat das Trustkapital das erreicht, was es erreichen wollte: **alle Bestimmungen des Gesetzes bestehen nur noch formal und solange sie zur Täuschung der Massen notwendig sind.** So ungeheuerlich die noch bestehenden Bestimmungen sind, sie sind nur die Kulisse dafür, daß in Wirklichkeit eine brutale Diktatur, so wie es die Kommunisten bei der Schaffung des AVAVG. 1927 bereits voraussagten, systematisch die völlige Vernichtung dieser Unterstützungseinrichtung durchführen wird. Dieses Ziel ist erreicht. **Die Sozialdemokraten, die ADGB.-Führer waren die Schrittmacher und Einpeitscher des systematischen Abbaus und der schrittweisen ungeheuerlichen Verschlechterung.** Sie sind jetzt auch wieder dabei, wo es gilt, den letzten Schlag gegen die Hungerarmee der Erwerbslosen zu führen und sie der völligen Verelendung und Verelendung preiszugeben. Dabei geht alles unter dem Namen „der Arbeitslosenhilfe und der Sanierung der Wirtschaft". **Die Wirtschaft der Kapitalisten soll auf den ausgemergelten Leibern der Erwerbslosen und Betriebsarbeiter neu erstehen, während dem das Millionenheer der Werktätigen wirtschaftlich zugrunde gerichtet und dem Hungertode überantwortet wird.**

Diese Seite ist entnommen der neuesten Nummer des Roten Wähler dem unentbehrlichen Mitteilungsblatt der kommunistischen Reichstagsfraktion